

# **Das Kreditsicherungsrecht in der neueren OGH-Judikatur**



**Univ.-Prof. Dr. Simon Laimer, LL.M.**

Innsbrucker Bankrechtsgespräche, 23. Juni 2022

# Übersicht

## I. Einleitung

## II. Abgrenzungsfragen bei den Personalsicherheiten

1. Erfüllungsübernahme/Schuldbeitritt (8 Ob 150/18v)
2. Schuldbeitritt/privative Schuldübernahme (3 Ob 116/20k)
3. Schuldbeitritt/Bürgschaft (7 Ob 44/21b)
4. Bürgschaft/Garantie (4 Ob 200/20w)
5. Grenzen der Abstraktheit einer (Bank-)Garantie
  - 5.1. Rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme (9 Ob 28/19m)
  - 5.2. Formelle Garantiestrenge (8 Ob 109/20t)

## III. Sicherungszession

1. Publizitätserfordernis (17 Ob 9/20b und 17 Ob 15/20k)
2. Doppelabtretung künftiger Forderungen (1 Ob 141/20x)

## IV. Höchstbetragshypothek

1. IZm Forderungseinlösung/-abtretung (5 Ob 40/20y)
2. Einverleibung einer Höchstbetragshypothek bei Insolvenz des Hauptschuldners (5 Ob 183/20b)
3. (Un-)Zulässigkeit eines Belastungs- und Veräußerungsverbots zugunsten des Pfandgläubigers (9 Ob 4/21k)

## V. Klauselentscheidung (9 Ob 19/20i)

## VI. Abschluss

# Einleitung

## Einteilung von Kreditsicherheiten

### Gesetzliche

### Rechtsgeschäftliche

#### Personalsicherheiten:

Erfüllungsübernahme, Schuldbeitritt, privative Schuldübernahme, Bürgschaft, Garantie

#### Sachsicherheiten:

Verpfändung, Sicherungszession

# Abgrenzung von Personalsicherheiten

## 1. Erfüllungsübernahme – Schuldbeitritt: 8 Ob 150/18v

**Klausel aus Erbteilungsübereinkommen:**

"Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung der in dieser Urkunde enthaltenen Verträge verbundenen Kosten (...) tragen, ungeachtet der bestehenden Solidarhaftung sämtlicher Vertragsparteien gegenüber (...) dem Vertragsverfasser im Außenverhältnis, die Erben zur Gänze."

# Abgrenzung von Personalsicherheiten

## 1. Erfüllungsübernahme – Schuldbeitritt: 8 Ob 150/18v

- Wortlaut
- Sinn und Zweck des Vertrages

Sicherung des Schuldners vor Inanspruchnahme durch den Gläubiger

 Erfüllungsübernahme

Sicherstellung der Forderung des Gläubigers

 Schuldbeitritt

# Abgrenzung von Personalsicherheiten

## 2. Schuldbeitritt – Privative Schuldübernahme: 3 Ob 116/20k

### § 1406 ABGB:

(1) Auch ohne Vereinbarung mit dem Schuldner kann ein Dritter durch Vertrag mit dem Gläubiger die Schuld übernehmen.

(2) Im Zweifel ist aber die dem Gläubiger erklärte Übernahme als Haftung neben dem bisherigen Schuldner, nicht an dessen Stelle zu verstehen.

# Abgrenzung von Personalsicherheiten

## 2. Schuldbeitritt – Privative Schuldübernahme: 3 Ob 116/20k

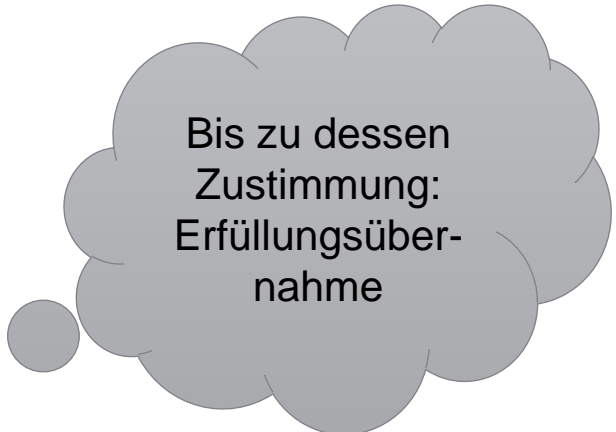
**Schuldbeitritt:** Dritter tritt neben den ursprünglichen Schuldner

➔ Sicherungsschuldbeitritt: Schriftform

**Privative Schuldübernahme:** Dritter tritt an die Stelle des Altschuldners

➔ nur mit Zustimmung des Gläubigers!

➔ kein Formgebot



Bis zu dessen  
Zustimmung:  
Erfüllungsüber-  
nahme

# Abgrenzung von Personalsicherheiten

## 3. Schuldbeitritt – Bürgschaft: 7 Ob 44/21b

### Schuldbeitritt

- Beitretender haftet solidarisch
- Beitrittsakzessorietät

→ Stärkere Belastung für den Beitretenden  
als für den Bürgen

### Bürgschaft

- Bürge haftet subsidiär
- dauerhafte Akzessorietät



# Abgrenzung von Personalsicherheiten

## 3. Schuldbeitritt – Bürgschaft: 7 Ob 44/21b

§ 914 Bei Auslegung von Verträgen ist nicht an dem buchstäblichen Ausdruck zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und zu berücksichtigen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.

→ im Zweifel:  
Bürgschaft

§ 915 Bei einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel davon ausgegangen, dass sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last aufbürdet. Bei zweiseitig verbindlichen wird eine undeutliche Äußerung zum Nachteil desjenigen erklärt, der sich derselben bedient hat.

# Abgrenzung von Personalsicherheiten

## 4. Bürgschaft – Garantie: 4 Ob 200/20w

**Bürgschaft:** akzessorisch

 Bürge sichert die Erfüllung einer Forderung

**Garantie:** abstrakt

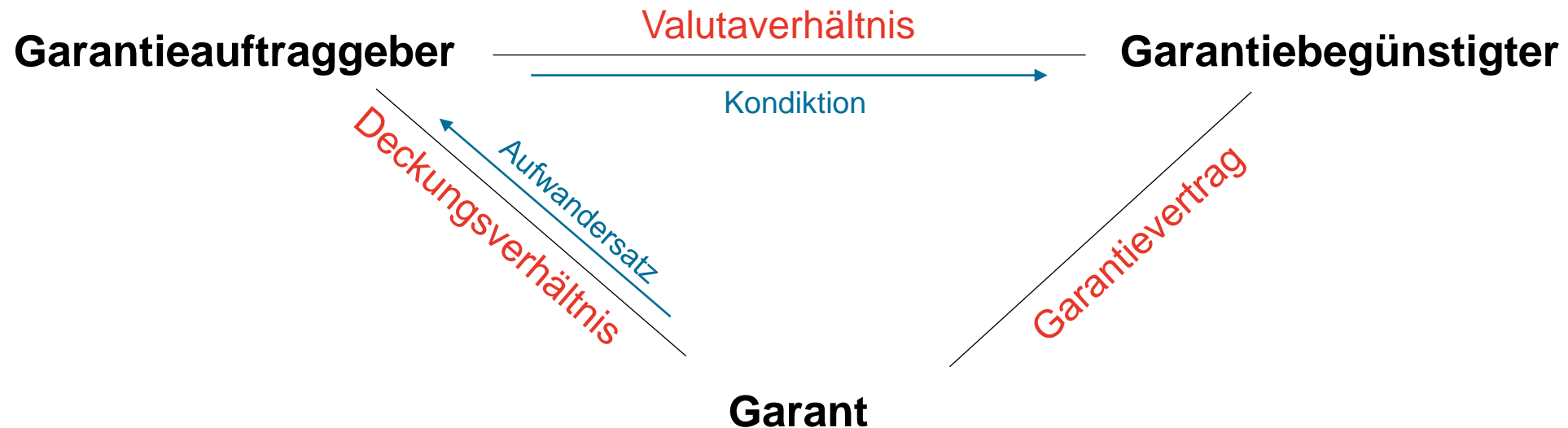
 Garant steht allgemein für eine Leistung ein

**Unterschiedliche Risiken für den Erklärenden!**

# Abgrenzung von Personalsicherheiten

## 5. Grenzen der Abstraktheit einer (Bank-)Garantie

### 5.1 Rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme: 9 Ob 28/19m



# Abgrenzung von Personalsicherheiten

## 5. Grenzen der Abstraktheit einer (Bank-)Garantie

### 5.1 Rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme: 9 Ob 28/19m

#### § 1431 ABGB:

Wenn jemanden aus einem Irrtum, wäre es auch ein Rechtsirrtum, eine Sache oder eine Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat; so kann in der Regel im ersten Falle die Sache zurückgefordert, im zweiten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden.

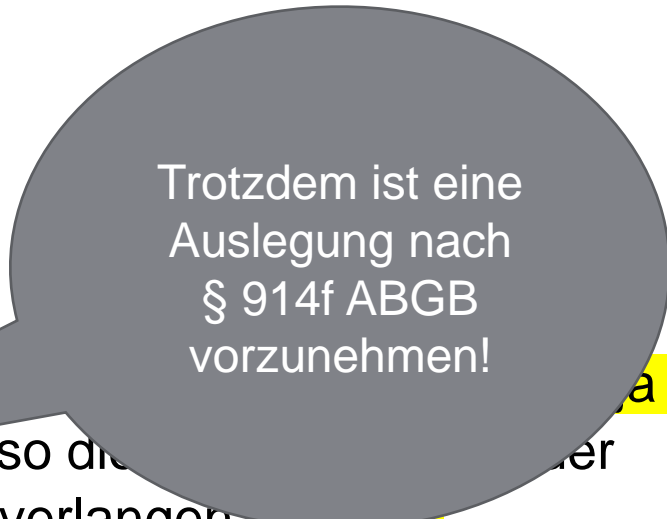
# Abgrenzung von Personalsicherheiten

## 5. Grenzen der Abstraktheit einer (Bank-)Garantie

### 5.2 Formelle Garantiestrenge: 8 Ob 109/20t

#### Grundsatz der formellen Garantiestrenge (RS0016983):

Der Garant muss zur Sicherung seiner Rückgriffsansprüche **pedantisch genau Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen**, also die **Garantiefall eingetreten sei, genau in der Weise und dem Inhalt verlangen, wie die Garantieurkunde es vorschreibt.**



Trotzdem ist eine Auslegung nach § 914f ABGB vorzunehmen!

# Sicherungszession

## 1. Publizitätserfordernis: 17 Ob 9/20b und 17 Ob 15/20k

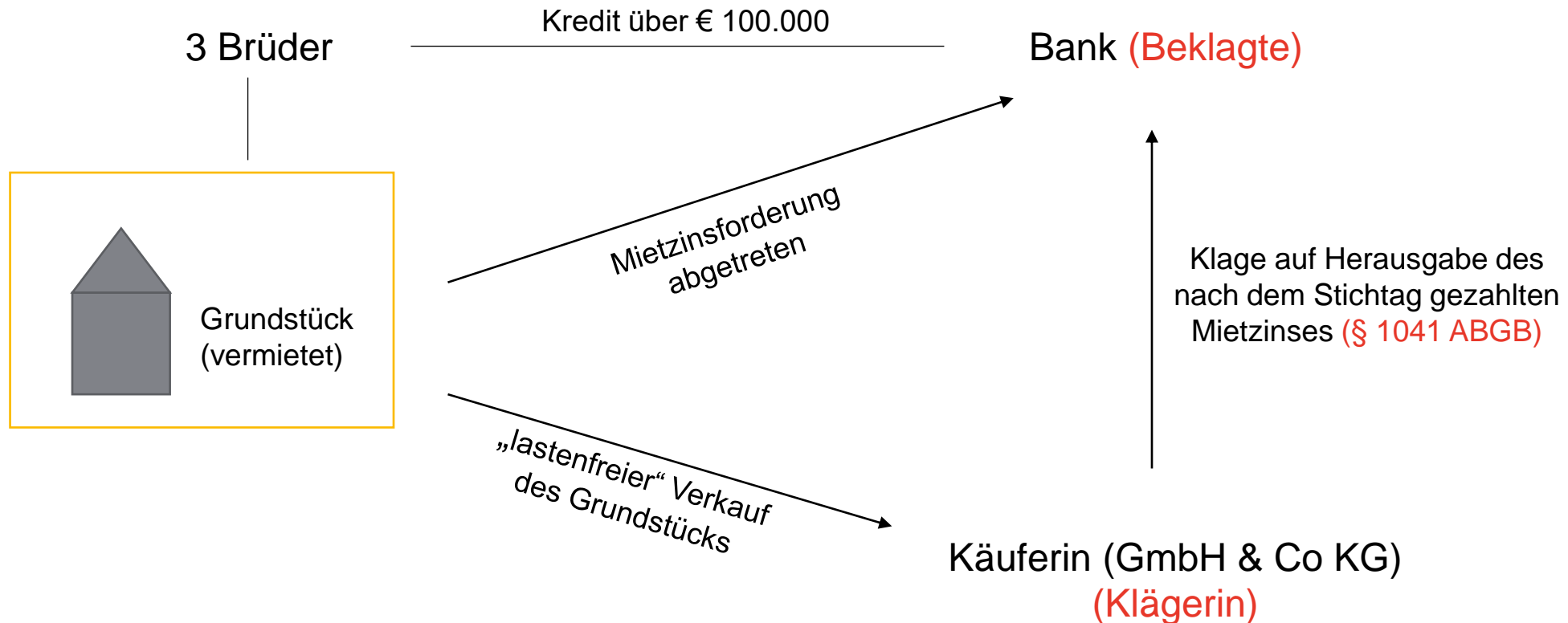
- Publizitätsakt notwendig (= Modus)
  - Entweder durch Buchvermerk oder
  - durch Drittschuldnerverständigung

Bei Sicherungszession!

Beide Arten gleichwertig!

# Sicherungszeession

## 2. Doppelabtretung künftiger Forderungen: 1 Ob 141/20x



# Sicherungszession

## 2. Doppelabtretung künftiger Forderungen: 1 Ob 141/20x

### § 1041 ABGB:

Wenn ohne Geschäftsführung eine Sache zum Nutzen eines Anderen verwendet worden ist; kann der Eigentümer sie in Natur, oder, wenn dies nicht mehr geschehen kann, den Wert verlangen, den sie zur Zeit der Verwendung gehabt hat, obgleich der Nutzen in der Folge vereitelt worden ist.



# Höchstbetragshypothek

## 1. Höchstbetragshypothek iZm Forderungseinlösung/-abtretung: 5 Ob 40/20y

Eine Höchstbetragshypothek kann nach § 1358 oder § 1422 ABGB nur übertragen werden, wenn:

- der Schuldner zustimmt oder
- sie zuvor in eine Festbetragshypothek umgewandelt wurde

# Höchstbetragshypothek

## 2. Einverleibung einer Höchstbetragshypothek bei Insolvenz des Hauptschuldners: 5 Ob 183/20b

Allgemeine Voraussetzungen für die Einverleibung eines Pfandrechts im Grundbuch:

- gültige Forderung
- Pfandbestellungsvertrag als Rechtsgrund

Höchstbetragshypothek:

- Höchstbetrag
- Gläubiger
- Schuldner
- Rechtsgrund der Forderung

# Höchstbetragshypothek

## 3. (Un-)Zulässigkeit eines Belastungs- und Veräußerungsverbots zugunsten des Pfandgläubigers: 9 Ob 4/21k

### § 1371 ABGB:

Alle der Natur des Pfand- und Darlehensvertrages entgegen stehende Bedingungen und Nebenverträge sind ungültig. Dahin gehören die Verabredungen: dass nach der Verfallzeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger zufalle; dass er es nach Willkür, oder in einem schon im voraus bestimmten Preise veräußern, oder für sich behalten könne; dass der Schuldner das Pfand niemals einlösen, oder ein liegendes Gut keinem Andern verschreiben, oder dass der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe.

# Höchstbetragshypothek

## 3. (Un-)Zulässigkeit eines Belastungs- und Veräußerungsverbots zugunsten des Pfandgläubigers: 9 Ob 4/21k

### OGH-Entscheidung (2016):

„Die Verbotsnorm des § 1371 ABGB betrifft ihrem Zweck nach nur Vereinbarungen, die vor Fälligkeit der Forderung getroffen wurden, während sie die Gültigkeit von nach dem Fälligkeitszeitpunkt getroffenen Vereinbarungen nicht berührt.“



**Anderer Verbotszweck!**

# Klauselentscheidung: 9 Ob 19/20i

## AGB-Prüfung:

1. Geltungskontrolle gem § 864a ABGB
2. Inhaltskontrolle gem § 879 Abs 3 ABGB, § 6 Abs 1 und 2 KSchG
3. Transparenzgebot gem § 6 Abs 3 ABGB

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.

# Klauselentscheidung: 9 Ob 19/20i

- Klausel 6: „Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.“
- Klausel 7: „Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.“

# Klauselentscheidung: 9 Ob 19/20i

- Klausel 8: „Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu“

# Klauselentscheidung: 9 Ob 19/20i

- Klausel 9: „Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.“



# Klauselentscheidung: 9 Ob 19/20i

- Klausel 10: „Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig.“

# Klauselentscheidung: 9 Ob 19/20i

- Klausel 11: „Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren.“

# Klauselentscheidung: 9 Ob 19/20i

- Klausel 12: „Selbst, wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.“

# Klauselentscheidung: 9 Ob 19/20i

- Klausel 13: „Das Kreditinstitut kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.“

# Klauselentscheidung: 9 Ob 19/20i

- Klausel 14: „Zahlungen in anderer Wahrung gelten als Sicherheitsleistung, auer das Kreditinstitut teilt dem Kunden mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden.“

**Vielen Dank!**

